



Statuten

Interessengemeinschaft

Hengert Hotel Lerche Vättis

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Interessengemeinschaft Hengert Hotel Lerche besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Vättis SG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Liegenschaft der ehemaligen Alpinen Schule Vättis dem Dorf und seiner Bevölkerung zu erhalten. Wenn möglich nach der Idee und Konzept welches von A. Balmer und R. Eicher, in Zusammenarbeit mit vielen Vertretern aus dem Taminatal, erarbeitet wurde. Insbesondere:

- 2.1 Bildet eine Struktur mit klarer Aufgabenteilung und Verantwortungen.
- 2.2 Die Mitglieder vertreten nach aussen den gemeinschaftlichen Nutzen des Projektes und des zukünftigen Hengert Hotel Lerche.
- 2.2.1 Auftritt gegenüber Behörden, Staatsstellen, und anderen Vereinigungen
- 2.2.2 Auftreiben der nötigen Mittel zur Finanzierung
- 2.2.3 Abklärungen zu Zustand der Liegenschaft und erste Investitionsplanung
- 2.2.4 Verhandlungen für den Erwerb der Liegenschaft
- 2.3 Im Innern bereitet der Verein die Gründung einer Aktionärs-gesellschaft zum Kauf der Liegenschaft vor:
- 2.3.1 Aufstellen eines möglichen Verwaltungsrates
- 2.3.2 Koordinationsstelle bis zur Betriebseröffnung
- 2.3.3 Ziel Betriebsstart des Hengert Hotel Lerche ist im Frühjahr 2024
- 2.3.4 bei Ausfall der Initianten und künftigen Betreibers des Hengert Hotel Lerche arbeitet der Verein weiter im Sinne von Dorf und Liegenschaft.



3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern und sich aktiv einbringen.
- 3.2 Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.
- 3.3 Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

4. Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Eintrittsgeld CHF 100.-
- Sponsoring
- Spenden
- Unterstützungsbeiträge

Es werden keine Jahresbeiträge erhoben.

Bei Bedarf kann ein Jahresbeitrag bei einer GV festgelegt werden.

5. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle [der Revisor].



6. Generalversammlung (GV)

6.1.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle [des Revisors];
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors]
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors];
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

6.1.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

6.1.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens 10 Tage zuvor an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

6.1.4 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.



7. **Vorstand**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich – abgesehen von der Wahl des Präsidiums – selbst. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die vom Vorstand an das Präsidium übertragen werden. Sie oder er leitet die Vorstandssitzungen und die GV. Im Idealfall sind alle direkt angesprochenen Interessengruppen im Vorstand vertreten.

8. **Revisionsstelle [Revisor]**

Die GV kann einen Revisor, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, für die Dauer eines Vereinsjahres wählen. Der Revisor prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Als Ergebnis ihrer Buchprüfung erstellt der Revisor einen Bericht zuhanden der GV.

9. **Vereinsvermögen und Haftung**

- 9.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Eintrittsgeldern, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Fördergelder, Unterstützungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 9.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



10. Statutenänderungen und Auflösung

- 10.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.3 Bei Zustandekommen einer Liegenschaften AG und Start des Betriebs Hengert Hotel Lerche im Sinne des Projektes bleibt der Verein weiterhin bestehen und unterstützt die Liegenschaft nach seiner Möglichkeit im Sinne eines Fördervereins.
- 10.4 Wenn der Kauf der Liegenschaft nicht im Sinne der Zwecke dieser Statuten zustande kommen kann, bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Sie nimmt Rücksicht auf aktive Mitglieder und das touristische Interesse im Taminatal, hauptsächlich den Verkehrsverein Vättis.

11. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 18. Juni 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Vättis, 18.6.2023

Ort und Datum


Gründerpräsidentin


Protokollführerin